

Bürgerstiftung zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport Abstatt

Präambel

Die Bürgerstiftung Abstatt, im Folgenden „Bürgerstiftung“ genannt, will zum Stiften anstiften. Sie will erreichen, dass die Bürger und die örtlichen Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Stiftung in die Lage versetzen, örtliche Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur, Sport und Sozialem zu fördern. Zum anderen soll die Einwohnerschaft dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in den von dieser Stiftung unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, in der Gemeinde Abstatt Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

S a t z u n g

vom 1. November 2001

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Die Bürgerstiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Abstatt“.
- 2) Sie ist eine nicht rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 74232 Abstatt.“

§ 2 Zweck der Stiftung

- 1) Die Bürgerstiftung fördert die Jugendhilfe, kulturelle Zwecke, den Sport und mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Gemeinde Abstatt durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- 2) Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von steuerbegünstigten Körperschaften verwendet.
- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte und Einrichtungen finanziell unterstützt werden. Die Bürgerstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel der Bürgerstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter oder die Organe der Bürgerstiftung erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerstiftung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Bürgerstiftung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) beträgt 50.000 Euro in bar. Als Anfangsvermögen stellt die Gemeinde Abstatt aus bereits im Vorfeld eingegangenen Spenden und aus eigenen Mitteln 50.000 Euro zur Verfügung.
- 2) Der Grundstock des Stiftungsvermögens ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Das verbleibende Stiftungsvermögen muss in jedem Fall mindestens 50.000 Euro betragen.
- 3) Neben dem Grundstockvermögen können Zustiftungen erfolgen, die zum Verbrauch gem. §§ 80 ff BGB verwendet werden. Diese sind auf einem separaten Konto zu führen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Im Übrigen gelten für die Verwaltung der Stiftung die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- 5) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Vergabe von Stiftungsmitteln

- 1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Zusätzlich zu den Vermögenserträgen kann das Stiftungsvermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist, gem. 3 (3), für satzungsgemäße Zwecke ausgekehrt werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Verbrauchsvermögen mindestens 10 Jahre lang verbraucht wird.
- 3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Gemeinderat oder der von ihm wählende Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von

Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Vertretung und Organ der Stiftung

- 1) Organ der Stiftung sind die Gemeindeorgane.
- 2) Der Vorstand (Gemeinderat oder ein von ihm zu wählender Ausschuss) soll durch seinen Vorsitzenden (Bürgermeister) jährlich mindestens einmal einberufen werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Abstatt zu.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- 1) Die Bürgerstiftung wird entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung vertreten.
- 2) Der Vorstand (Gemeinderat oder ein von ihm zu wählender Ausschuss) verwaltet die Stiftung.

§ 7 Geschäftsführung

- 1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Weisungen des Vorstands und die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung wird dem Fachbeamten / der Fachbeamtin für das Finanzwesen der Gemeinde Abstatt übertragen.
- 2) Die Kassengeschäfte der Stiftung werden von der Kasse der Gemeindeverwaltung von Abstatt ausgeführt.

§ 8 Änderung der Stiftungssatzung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsvorstand der Bürgerstiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig oder mildtätig sein muss, oder die Auflösung der Bürgerstiftung beschließen.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung der Bürgerstiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerstiftung an die Gemeinde Abstatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Die Änderungen treten am 8. Mai 2002, am 1. Februar 2015, am 1. März 2016 und am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach § 4 Abs. 4 GemO nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 17. Dezember 2019

Klaus Zenth
Bürgermeister